



## Detailhandel: besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an den Detailhandel, der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen an Privatpersonen abgibt.

### Grundsätze bei der Abgabe

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Die folgenden Chemikalien dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden\*:

|   |                                      |   |   |
|---|--------------------------------------|---|---|
|  | T+<br>alle sehr giftigen Chemikalien |  | T, mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60 oder R61 (CMR-Eigenschaften)**<br>alle Biozidprodukte mit T, giftig<br>alle Pflanzenschutzmittel mit T, giftig |
|---|--------------------------------------|---|---|






\* Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

\*\* CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 und 2)

**Hinweis:** siehe Merkblätter D01 bis D03 für weitere Bereiche des Detailhandels.

### Zusätzliche Abgabe-Bestimmungen für „besonders gefährliche“ Chemikalien

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften:

|   |                                       |   |           |   |  |
|---|---------------------------------------|---|-----------|---|--|
|  | T, giftig                             |  | C, ätzend |  | E, explosionsgefährlich  |
|  | F, leichtentzündlich mit R15 oder R17 | mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44                                |           |  | N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt |
| Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)                                    |                                       | PBT und vPvB-Stoffe Zubereitungen mit $\geq 0.1$ % eines solchen Stoffes *          |           | Stoffe im Anhang 4 der ChemV Zubereitungen mit $\geq 0.1$ % eines solchen Stoffes     |  |

\* PBT: Persisten, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/813\\_11/a6a.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html))

Für diese Produkte gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- **Information:** Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informiert werden.
- **Selbstbedienung:** Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.
- **Abgabe an Minderjährige:** Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lehrlinge).
- **Sachkenntnisnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).




**Hinweis:** Betriebe, welche diese Chemikalien an Privatpersonen verkaufen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (Merkblatt C03).

### Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

## Aufzeichnung der Abgaben

Bei der Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen mit den Eigenschaften

|   |   |   |
|---|---|---|
|  T, giftig |  C, ätzend mit R35<br>(verursacht schwere Verätzungen) |  E, explosionsgefährlich |
| Alle Selbstverteidigungsprodukte<br>(z.B. Pfeffersprays)                                    |   |   |

muss die Abgeberin folgende Daten schriftlich festhalten:

1. Name und Adresse der Bezügerin (gemäss Ausweis)
2. Name und Menge des Stoffes oder der Zubereitung
3. Verwendungszweck
4. Datum der Abgabe

Die Bezügerin muss schriftlich bestätigen, dass die Stoffe und Zubereitungen unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Hinweise der Herstellerin sachgerecht verwendet werden.

Die Abgeberin muss die Aufzeichnungen nach der letzten Abgabe während 3 Jahren aufbewahren.

Für die Aufzeichnung kann das Heft 'Chemikalienabgabe' verwendet werden.

<http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/02182/index.html?lang=de>

## Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel in vorschriftsgemässer Verpackung aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

## Kennzeichnung

Produkte, die nach altem Recht (Giftband) gekennzeichnet sind, dürfen nicht mehr verkauft werden!

## Rücknahme

Abgeber sind verpflichtet, gefährliche Chemikalien von nicht gewerblichen Verwenderinnen zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

## Warenmuster

Sehr giftige (T+), giftige (T) oder ätzende (C) Stoffe oder Zubereitungen dürfen nicht als Muster an Privatpersonen abgegeben werden.

## Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

## Ansprechperson Graubünden

Monica Coco  
Planaterrastrasse 11, 7001 Chur  
Telefon 081 257 26 80  
Fax 081 257 21 49  
E-Mail [monica.coco@alt.gr.ch](mailto:monica.coco@alt.gr.ch)